

# MUTTERSCHAFTSRICHTLINIE – ABSCHNITT A7 NACH 38 JAHREN ABGESCHAFFT



## **Erfolg für das „Netzwerk der Elterninitiativen für Geburtskultur“.**

In der Mutterschaftsrichtlinie (MschRL), die von ÄrztInnen für ÄrztInnen gemacht wird, gibt es eine Textpassage, die seit Jahrzehnten zu Ärger und unnötigen Spannungen bei der Schwangerenvorsorge führt. Davon sind vor allem Schwangere betroffen, die sich gern von Hebamme und Gynäkologin im Wechsel betreuen lassen wollen. Das ist rechtlich möglich.

**Die Richtlinie A7 in der MschRL formuliert den rechtswidrigen Arztvorbehalt, dass eine Gynäkologin zustimmen oder delegieren müsse, wenn eine Frau die Schwangerschafts-Begleitung durch eine Hebamme wünscht.**

Der Absatz A7 ist bereits 1985 in den MschRL nachweisbar (Bundesgesetzblatt) und Jahrzehnte lang unbeachtet geblieben. Dieser Passus verstößt gegen Elternrechte der Selbstbestimmung (Grundgesetz Artikel 2,2) und nationales und europäisches Hebammen Berufsrecht.

**Durch die aktive Zusammenarbeit und Vernetzung der Elterninitiativen, nach beharrlichem und zähem Dokumentieren dieses Missstandes in Arztpraxen wird jetzt dieser Absatz A7 „redaktionell“ entfernt.**

### **So fing es an:**

Frauen wurden durch verschiedene Elterninitiativen seit etwa 2010 immer besser über ihre Rechte informiert, zugleich über die beruflichen Befugnisse von Hebammen.

Mütter beschwerten sich immer wieder und dokumentierten, dass sie genötigt werden sollten, zu unterschreiben, weder einen Arztwechsel im Quartal vorzunehmen noch eine Hebamme zur Vorsorge zu konsultieren. Ein gut dokumentierter Vorfall, der an Hebammen für Deutschland e.V. gemeldet worden war, führte zu einer Information des Gesundheitsausschusses im Deutschen Bundestag. Die Partei DIE LINKE startete eine „Kleine Anfrage“ an die Bundesregierung.

**Mit dieser Antwort der Bundesregierung, die Bezug zum A7 in der MschRL nimmt, wird erstmals öffentlich, dass hier eine Normenkollision vorliegt auf Kosten der Versorgung von Schwangeren und entgegen ihrer Grundrechte.**

Die Elterninitiativen blieben am Ball. Ein Beitrag „Ärger mit der Arztpraxis“ auf der GreenBirth-Homepage wurde inzwischen über 6000 x aufgerufen.

Diese Aufrufe zusammen mit weiteren dokumentierten Beschwerdebriefen und Antwortschreiben verschiedener Ärztekammern lenkten wiederholt den Fokus auf diese „Normenkollision“.

Normenkollision bedeutet, dass ein hoch angesiedeltes Gesetz (hier das Grundgesetz) von einer „untergesetzlichen“ Richtlinie (MuschRL) missachtet wird. Das darf nicht sein. Dagegen kann geklagt werden, in Deutschland aber nur von einer betroffenen Einzelperson. Wie aber hätte im Ernstfall irgendeine schwangere Frau gegen solch eine strukturelle Hürde klagen können?



2020 schrieb eine Elterninitiative diesbezüglich einen Brief an den Gemeinsamen Bundesausschuss, ohne jede Reaktion. Mittlerweile hatte sich das Magazin BIOSKOP auf Initiative von GreenBirth der Thematik angenommen, ebenfalls ein Autorenteam bei der Barmer: „Schwangerschaft im Spannungsfeld der Berufsgruppen“. Material zur Anschauung der Alltagserfahrungen von Schwangeren bekamen beide sie von den Elterninitiativen geliefert.

Es ist eine sehr gute Nachricht, dass der A7 abgeschafft wird. Der Absatz stammt aus einer Zeit, in der die Elternstimme kein Gewicht hatte und in der die Eigenständigkeit und berufliche Kompetenz von selbstständig arbeitenden Hebammen fast unbekannt und beinahe ganz an den Rand gedrängt worden war.

Die Hebammen sind wieder sichtbar. Sie erleben eine Renaissance. Und die Elternschaft ist aufgewacht und nimmt ihre Rechte stärker wahr.

**Die Abschaffung des A7 ist ein Meilenstein und ein großer Erfolg für das gleichberechtigte Miteinander von Hebammen und Ärztinnen bei der Vorsorge.**

Das „Netzwerk der Elterninitiativen für Geburtskultur“ leistete einen maßgeblichen Beitrag zu diesem Erfolg.

Irene Behrmann  
(Greenbirth e.V., Netzwerk der Elterninitiativen für Geburtskultur)